

Technisches Datenblatt - Richtlinien für die Herstellung eines Hauskanalanschlusses

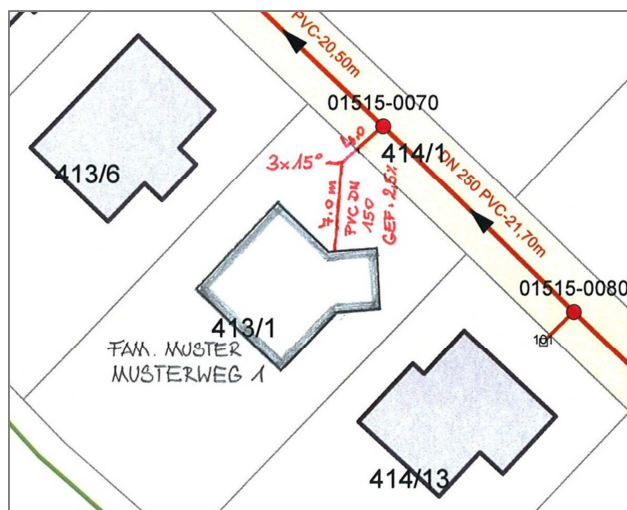
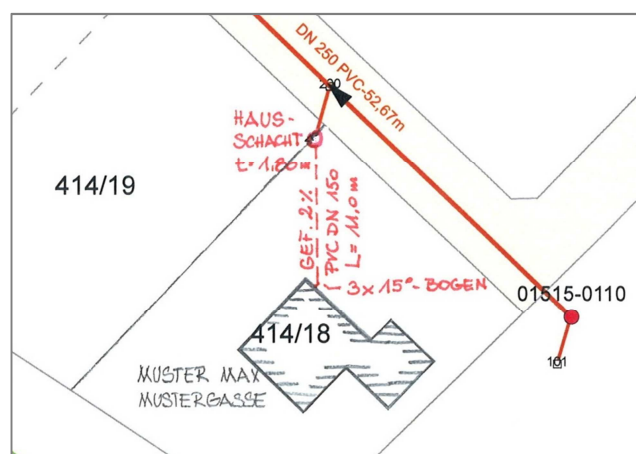
- 1) Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass in der gesamten Kanalisationsanlage (Schächte, Leitungen, etc.) zeitweise Sauerstoffmangel und auch Gase in giftiger Konzentration (z. Bsp. Schwefelwasserstoff Kohlendioxid, etc.) auftreten. Aufgrund dieser unsichtbaren, mitunter auch geruchlosen und explosionsgefährdeten Gefahren ist das Arbeiten im Bereich des Kanals (z. Bsp. Öffnen von freigelegten Rohren oder Schächten) und vor allem das **Betreteten der Kanalisation** (Einstieg in Schächte,...) nur nach vorheriger Messung der vorhandenen Atmosphäre im Kanal mittels geeichter Messgeräte, welche oben beschriebene Gefahren erkennen können, erlaubt. Bei Nichtbeachtung übernimmt der RHV Hallstättersee keinerlei Verantwortung und ist allenfalls schad- und klaglos zu halten.
- 2) **Die Verlegung eines Hauskanals und der Anschluss an die öffentliche Kanalisation dürfen nur einvernehmlich mit dem RHV erfolgen.** Der Kanal bedarf einer Abnahme bei geöffneter Baugrube. Um die Abnahme ist rechtzeitig anzuschauen.
- 3) Es dürfen keine Oberflächen-, Regen-, Hang-, Quell-, Drainage- und Schwimmbadwässer (Beckenentleerung) in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden. Der Ableitung solcher Wässer hat entsprechend den Vorgaben der zuständigen Bau- bzw. Wasserrechtsbehörde zu erfolgen.
- 4) Die Dichtheit des gesamten Hauskanals ist mit einem Dichtheitsattest (auf Basis einer TV-Inspektion bzw. einer Dichtheitsprüfung gemäß ÖNORM B 2503 bzw. ÖNORM B 2538 im Falle von Druckrohrleitungen) eines befugten Unternehmens nachzuweisen (§ 20 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001).
- 5) Alle Anlagen zum Sammeln und Ableiten von Abwässern müssen sämtlichen Anforderungen der Normen entsprechen. Die Werkstoffe und Bauteile müssen für die abzuleitenden Abwässer geeignet sein.
- 6) Die maßgebliche Rückstauenebene gemäß den ÖNORMEN B 2501 und B 2503 ist bei allen Kanalanschlüssen, welche unterhalb dieser liegen, zu berücksichtigen. Gegebenenfalls sind entsprechende Maßnahmen gegen einen Abwasserrückstau zu treffen (z.B. Rückstausicherung, Hebeanlage).
- 7) Für die Wartung, etc. des Hausanschlusskanals ist dieser direkt an einen Schacht anschließen. Bei Anschlüssen mittels Abzweiger an die bestehende Kanalisation hat der Anschlusswerber auf eigene Kosten einen Schacht einzubauen. Weiters sind die „Putzmöglichkeiten“ sind gemäß ÖNORM B 2501 Punkt 5.9 herzustellen.
- 8) Sämtliche Schächte sind gemäß ÖNORM B 2504 herzustellen. Der Schachtdurchmesser hat mind. 1,0m und der Einstiegsdurchmesser mind. 0,60m lichte Weite zu betragen. Es sind Schachtabdeckungen aus Guss oder Beton/Guss mit entsprechenden Prüflasten zu verwenden, die Steigbügel müssen aus ALU, mit PVC überzogen (Blau) oder NIRO, mit PVC überzogen (Rot) bestehen. Zur Verbindung der vorgefertigten Schachtteile sind entsprechende Gleitringdichtungen zu verwenden, ansonsten sind die einzelnen Bauteile (z.B. Ausgleichsringe, etc.) mit Zementschleim (z.B. Patschuk) zu verkleben.
- 9) Der nachträgliche Anschluss an einen bestehenden Schacht hat mittels Kernbohrung und Ringraumdichtung bzw. Anschlussdichtung für Schächte zu erfolgen (siehe auch Regelplan

Verlegung Hauskanal). Auf Wunsch kann der Schachtanschluss auch vor Ort abgeklärt werden.

- 10) Der Rohrdurchmesser des Kanals im Außenbereich muss mind. 150mm betragen. (ÖNORM B 2503, 3.8)
- 11) Hausanschlusskanäle sind gemäß ÖNORM B 2503 Punkt 3.14 mit einem Mindestgefälle von 2% zu verlegen. Ansonsten ist bei normalen Kanälen ein Mindestgefälle von 1% einzuhalten.
- 12) Abwinkelungen des Hauskanals sollten weitestgehend vermieden werden, da Bögen grundsätzlich ein Verstopfungsrisiko beinhalten und Reinigungen und Kamerainspektionen erschweren. Es dürfen maximal 45°-Abwinkelungen in die Kanalisation eingebaut werden, diese sind jedoch in mehreren Formstücken (z. Bsp. 3 x 15°-Bögen) herzustellen (siehe auch ÖNORM B 2503, 3.13).
- 13) Die Kanalleitungen dürfen weder verbaut noch überbaut werden. Der horizontale Abstand darf 2m nicht unterschreiten, ansonsten ist der Kanal entsprechend umzulegen. Bei einer Unterschreitung dieser Abmessungen muss im Bedarfsfall der Bauherr bzw. dessen Rechtsnachfolger die dem RHV oder der Gemeinde erwachsenden Mehrkosten übernehmen.
- 14) Für Einbauten (z. Bsp. Strom-, Wasser-, Gasleitungen, etc.) gelten die Abstandsbestimmungen gemäß ÖNORM B 2533. Werden die Anschlussleitungen für Regenwasser und Schmutzwasser in derselben Künette verlegt, so ist auf genügend Abstand (mind. 15 bis 20cm) zwischen den Rohren besonders zu achten.
- 15) Die Kanalleitung ist entsprechend mit Kies 4/8mm zu betten (siehe auch Regelplan). Eine ordnungsgemäße Bettung schützt das Rohr vor z.B. Verformungen, etc. und trägt u.a. zu einer längeren Lebensdauer des Rohres bei.
- 16) Der Anschluss an die Kanalisation darf nur von einem konzessionierten Bauunternehmen ausgeführt werden.

Lageplan mit einskizziertem Kanalverlauf und technischen Angaben

MUSTERVORSCHLÄGE (wenn kein gesonderter Kanalplan vorhanden ist)



Der Verlauf des Hauskanals und die technischen Angaben sind, wie in den o. a. Beispielen abgebildet, in den beiliegenden Lageplan einzuzichnen und an den RHV zurückzusenden.